

## Empfehlung für einen Muster- Betreuungsvertrag Kindertagespflege

(Dieser Muster-Betreuungsvertrag dient ausschließlich zur Orientierung. Eine Rechtssicherheit ist nicht gegeben. Der Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern ist ausschließlich ein privatrechtlicher Vertrag)

### Zwischen Kindertagespflegeperson

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

### und den Personensorgeberechtigten

Name: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Vorname Mutter: \_\_\_\_\_ Vorname Vater: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon (privat/ dienstlich): \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Angaben zum Kind

(1) Folgendes Kind

_____	_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum	Nationalität/ Muttersprache

(2) wird mit Wirkung vom

von der Kindertagespflegeperson im Rahmen von Kindertagespflege betreut und gefördert.

Die Betreuung des/der Kindes(er) erfolgt seit dem/   
ändert sich ab dem   
bitte Datum angeben

- Die Betreuung findet im Haushalt der **Erziehungs-/Personensorgeberechtigten** statt.
- Die Betreuung findet im Haushalt der **Betreuungsperson** statt.
- Die Betreuung findet in angemieteten/anderen Räumen statt. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Adresse der Großtagespflegestelle)

## § 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Parteien vereinbaren eine Eingewöhnungszeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.
- (2) Die Kindertagespflegeperson betreut das Kind an folgenden Tagen und Zeiten:

Wochentag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<b>Uhrzeit</b>						
<b>von – bis</b>						

Zusätzliche Betreuungszeiten: \_\_\_\_\_

- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreuungszeiten einzuhalten sind. Das Nachholen ausgefallener Stunden ist ausgeschlossen.

## § 3 Erziehungsgrundsätze und Nachweise

- (1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der vereinbarten Betreuungszeit die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum \_\_\_\_\_. Die Personensorgeberechtigten werden von ihr über eine Verlängerung der Erlaubnis informiert.
- (4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, im Sinne des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eng mit dem zuständigen Jugendamt zusammenzuarbeiten bzw. das zuständige Jugendamt bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung zu unterrichten.
- (5) Die Kindertagespflegeperson stimmt sich mit den Personensorgeberechtigten über die Erziehung des Kindes ab.

## § 4 Tagespflegegeld

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung von Kindertagespflege im Kreis Gütersloh, erfolgt die Zahlung des Kindertagespflegegeldes durch den Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend nach der Antragsstellung durch die Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegeperson erhält für Ihre Leistungen das Kindertagespflegegeld nach Maßgabe des § 23 SGB VIII und den jeweils geltenden Fördermodalitäten des Kreises Gütersloh.

## § 5 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge bestimmen sich nach der jeweils geltenden Fassung der Elternbeitragssatzung des Kreises Gütersloh. Der entsprechende Elternbeitrag wird an den Kreis Gütersloh entrichtet. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Betreuung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson.

## § 6 Erkrankung des Kindes

- (1) Grundsätzlich obliegt den Personensorgeberechtigten die Betreuung ihres kranken Kindes (z.B. Ansteckungsgefahr, aufwändige Pflege). Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der Kindertagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- (2) Sollten während der Betreuungszeiten Krankheitssymptome beim Kind auftreten, informiert die Kindertagespflegeperson die Personensorgeberechtigten. Das Kind ist von den Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person unverzüglich abzuholen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson erhält eine Fotokopie des Impfpasses, der Krankenversicherungskarte und des U-Heftes.

- (4) Die Kindertagespflegeperson verabreicht dem Kind grundsätzlich keine Arzneimittel.  
Sonderregelungen (s. Anlage): \_\_\_\_\_

### **§ 7 Masernschutzgesetz**

Die Kindertagespflegepersonen gelten nach dem Masernschutzgesetz als Einrichtungsleitungen und sind verpflichtet, den Impfstatus ihrer Betreuungskinder zu kontrollieren. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen.
- Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden.
- Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Die Personensorgeberechtigten müssen der Kindertagespflegeperson demnach vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung ihres Kindes folgenden Nachweis vorlegen (vgl. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz [IfSG]):

- einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern (s.o. je nach Alter des Kindes) besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt (durch eine Titerbestimmung) oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Wird der Masernschutz nicht nachgewiesen, kann das Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden. (Siehe Anlage 1: Nachweis zum Masernschutz)

### **§ 8 Urlaub/ Ausfallzeiten**

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihren Urlaub, Ausfallzeiten und anfallende freie Tage rechtzeitig (Anfang eines Kalenderjahres) miteinander ab. Es gelten bis zu 25 Urlaubstage der Kindertagespflegeperson im Kindergartenjahr als vereinbart.
- (2) In Urlaubszeiten der Personensorgeberechtigten wird das Kindertagespflegegeld von der Abteilung Jugend an die Kindertagespflegeperson weitergewährt, obwohl die Betreuung des Kindes in dieser Zeit nicht stattfindet.

### **§ 9 gesetzliche Unfallversicherung**

Die in Kindertagespflege geförderten Kinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert, wenn sie von einer i. S. v. § 23 SGB VIII geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden.

### **§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist dem Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend von der kündigenden Partei zu übersenden. Eine Doppelfinanzierung von zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig durch den Kreis Gütersloh ist nicht möglich.
- (2) Hinsichtlich einer Kündigung aus wichtigem Grund findet § 314 BGB Anwendung.
- (3) Bis zu \_\_\_\_ Wochen vor Vertragsbeginn ist eine Kündigung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Eine Kopie der Kündigung ist dem Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend von der kündigenden Partei zu übersenden. In diesem Fall ist eine Förderung durch die Abteilung Jugend nicht vorgesehen.

- (4) Ist eine Eingewöhnungsphase nach § 2 (1) dieses Vertrages vereinbart, ist eine Kündigung im Falle des gegenseitigen Einverständnisses möglich.
- (5) Eine Einstellung der Förderung des Kindertagespflegegeldes sowie der Einziehung der Elternbeiträge ist in den Monaten Juni und Juli nur bei Kündigung/Beendigung des Betreuungsvertrages im gegenseitigen Einverständnis zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson möglich.

### **§ 11 Auskunfts- und Schweigepflicht**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (3) Gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Wird das Recht am eigenen Bild durch eine unbefugte Veröffentlichung verletzt oder droht die unberechtigte Veröffentlichung eines Bildes, hat der Betroffene einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 12, 862, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 2 und §§ 22, 23 KunstUrhG, um die Erstveröffentlichung des Bildes oder eine wiederholte Veröffentlichung zu verhindern. Darüber hinaus besteht möglicherweise auch ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 22, 23 KunstUrhG.  
Bild- oder Videoaufnahmen, die in der Kindertagespflege von Erziehungsberechtigten oder sonstigen anwesenden Personen im Rahmen von Festen, Feiern o.ä. gefertigt werden, dürfen somit ohne die Einwilligung der darauf abgebildeten Personen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten nicht verwendet, insbesondere nicht verbreitet und veröffentlicht werden.
  - Die Kindertagespflegeperson darf das Tagespflegekind während der Betreuungszeit fotografieren.
  - Die Fotos dürfen der gesamten Kindertagespflegegruppe (einschließlich der sorgeberechtigten Eltern der anderen Tagespflegekinder) zugänglich gemacht werden.
  - sonstige Regelung: \_\_\_\_\_

### **§ 12 Bildungsdokumentation**

Zur individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung des Kindes, soll die Kindertagespflegeperson gemäß § 18 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) das Kind regelmäßig im Alltag beobachten. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation).

Die Kindertagespflegeperson ist dazu berechtigt die Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes zu dokumentieren. Die Bildungsdokumentation ist Bestandteil von Entwicklungsgesprächen mit den Personensorgeberechtigten. Entwicklungsgespräche zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten erfolgen regelmäßig, erstmalig spätestens 6 Monate nach Betreuungsbeginn.

- Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die Entwicklungs- und Bildungsprozesse meines Kindes von der Tagespflegeperson dokumentiert werden.



## Anlage 1

**Nachweis**

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

**Die o.g. Person wies nach, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:**

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)

Datum 1. Impfung: \_\_\_\_\_

Datum 2. Impfung: \_\_\_\_\_

- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)

Datum: \_\_\_\_\_

- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Datum: \_\_\_\_\_

**Befreiung von einer Masern-Impfung:**

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.  
Nachweis vorgelegt am: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift